

Neues Kassengesetz

In einem Eilverfahren haben Bundestag und Bundesrat im Dezember 2016 das so genannte Kassengesetz beschlossen, das weitere Verschärfungen beim Einsatz von elektronischen Registrierkassen vorsieht. Eine allgemeine Registrierkassenpflicht wurde allerdings nicht eingeführt, sodass auch in Zukunft weiterhin offene Ladenkassen zulässig sind.

Einzelaufzeichnungspflicht

Die neuen gesetzlichen Regelungen sehen zunächst vor, dass jetzt alle Kasseneinnahmen und –ausgaben einzeln aufgezeichnet werden müssen. Diese Einzelaufzeichnungspflicht ist ausnahmsweise nur bei einer offenen Ladenkasse nicht erforderlich, wenn Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung verkauft werden. Die Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung gilt ab 1. Januar 2017 bei Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems müssen die Kasseneinnahmen und –ausgaben immer einzeln aufgezeichnet werden.

Belegausgabepflicht

Bei einer Einzelaufzeichnungspflicht der Kasseneinnahmen und –ausgaben gilt für diese Betriebe ab dem 1. Januar 2020 auch eine Belegausgabepflicht. Dieser Beleg kann elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Für den Kunden besteht aber keine Pflicht zur Mitnahme des Belegs. Werden Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkauft, kann die Finanzverwaltung das Unternehmen auf Antrag von der Belegausgabepflicht befreien.

Zertifizierte Sicherheitseinrichtung

Mit dem Kassengesetz wurden auch die Anforderungen an elektronische Registrierkassen verschärft. Danach müssen ab dem 1. Januar 2020 elektronische oder computergestützte Kassensysteme und elektronische Registrierkassen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung geschützt werden. Dadurch sollen Manipulationen an den erfassten Daten verhindert werden. Die Sicherheitseinrichtung wird dabei aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer Schnittstelle bestehen. Die konkreten Details werden noch in einer speziellen Rechtsverordnung geregelt.

Für bereits vorhandene Registrierkassen sieht das Gesetz eine Vertrauensschutzregelung vor. Registrierkassen, die nach dem 25. Oktober 2010 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft wurden beziehungsweise werden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2022 weiter eingesetzt werden. Allerdings müssen diese Kassen in jedem Fall der so genannten Kassenrichtlinie entsprechen.

**Meldepflicht und
Kassen-
nachschau**

Neu eingeführt wird auch eine Meldepflicht für Kassensysteme. Ab dem 1. Januar 2020 müssen alle im Unternehmen genutzten Kassensysteme dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden. Die Meldefrist mittels eines amtlichen Vordrucks beträgt einen Monat nach Inbetriebnahme beziehungsweise Außerbetriebnahme des Systems.

Bereits ab dem Jahr 2018 kann das Finanzamt im Rahmen einer Kassen-Nachschau die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und –ausgaben sowie des ordnungsgemäßen Einsatzes des zertifizierten Auszeichnungssystems prüfen. Diese Prüfung kann ohne vorherige Ankündigung in den Geschäftsräumen erfolgen.

Mit dem Kassengesetz wird auch der Katalog der Steuergefährdungsvorschriften erweitert. Wird ein nicht zertifiziertes Aufzeichnungssystem verwendet, kann dies mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Sollten durch den Nicht-Einsatz eines zertifizierten Aufzeichnungssystems sogar Steuerverkürzungen eingetreten sein, so sind die Vorschriften über Steuerhinterziehung und leichtfertige Steuerhinterziehung anwendbar.

Stand: Januar 2017

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Trier.

**Geschäftsfeld Recht, Steuern, Firmendatenmanagement
Geschäftsbereich Zentrale Dienste und Recht**

Reinhard Neises

06 51/ 97 77-4 50

[mailto: neises@trier.ihk.de](mailto:neises@trier.ihk.de)